

Die älteste Urkunde der Stadtgemeinde Trier.

Von Gottfried Kentenich.

Die Erkenntnis des Entwicklungsganges der Stadtverfassung Triers hat im verflossenen Jahre eine bedeutende Förderung durch die Untersuchungen erfahren, die Keutgen in seinem vortrefflichen Werke *Aemter und Zünfte* S. 74—106 niedergelegt hat, namentlich durch seine Ausführungen über die *'Iura et institutiones Trevericae civitatis'*, die Lacomblet vielfach fehlerhaft in seinem Archiv Bd. I S. 258 ff. abgedruckt hat. Es kann nunmehr als erwiesene Thatsache gelten, dass diese Rechtsaufzeichnung dem Ende des 12. Jh. und nicht, wie man annahm, dem Anfang des 14. Jh. angehört, es ist sogar möglich, die Urkunde ziemlich genau zu datieren. Die Erwähnung der Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein, dessen Vogtei im Jahre 1197 erlosch, beweist, dass die Urkunde nicht nach dem Jahre 1197 entstanden sein kann. Einen terminus a quo ergiebt einmal die Erwähnung von Starkenberg (Lac. S. 258), das Johann I. von Trier (1190—1212) erst für das Erzbisthum erwarb, dann die Erwähnung der Stadtbefestigung Triers, die ein Werk desselben Bischofs ist. Da über dem Bau wohl mehrere Jahre vergangen sein dürften, so würden die *Iura et institutiones* etwa zwischen 1195—97 aufgezeichnet sein.

Sie stellen das älteste Stadtrecht Triers dar, welches wir bisher kennen. Die Vertreter der Anschauung, dass in verschiedenen Bischofsstädten das Schöffencollegium der Vorläufer des Rathes gewesen sei, erhalten durch unsere Rechtsaufzeichnung einen neuen Anhalt. S. 260 heisst es bei Lacomblet: *'Item cum defectus Scabinorum fuerit, debet eos eligere d. Archiepiscopus et eius Scultetus investire. Huius Centurionis iuris est ferre legationes Civitatis iussu Sculteti. Item ipse procurare debet, ne platee iniustis edificiis aut sepibus occupentur'* etc. Es springt in die Augen, dass vor *'Huius Centurionis'* ein Hinweis auf den Centurio ausgefallen sein muss. Und in der